

**Wahlbekanntmachung des Gemeindevorstandes
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl der Gemeindevertretung (Bürgerschaft)
am 9. Juni 2024 in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Entsprechend der Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 23.10.2023 zum Beschluss über den Wahltag für die Kommunalwahlen 2024 (Amtsblatt M-V 2023, Nr. 45, S. 714) findet die Wahl der Gemeindevertretung am

Sonntag, dem 9. Juni 2024

statt.

1. Aufforderung zur Einreichung

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.12.2022 (GVOBl. M-V S. 586), fordere ich die entsprechend § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber*innen zur möglichst frühzeitigen **Einreichung der Wahlvorschläge** für die Wahl der Gemeindevertretung (Bürgerschaft) in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf, damit Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wurde gemäß § 61 Abs. 2 LKWG M-V durch Beschluss der Bürgerschaft vom 18.10.2023 in drei Wahlbereiche eingeteilt:

| Wahlbereich | zugehörige Wahlbezirke | Stadtteile |
|---------------|-------------------------|-----------------------------------------|
| Wahlbereich 1 | | |
| | 011, | Innenstadt/Steinbeckervorstadt |
| | 012, 013, 014 | Innenstadt |
| | 031, 032, 033 | Fleischervorstadt |
| | 041, 042, 043, 044 | Nördliche Mühlenvorstadt |
| | 051, 052, 053, 054 | Südliche Mühlenvorstadt/Obstbausiedlung |
| Wahlbereich 2 | | |
| | 061, 062, 063 | Fettenvorstadt/Stadtrandsiedlung |
| | 081, 082, 083, 084 | Schönwalde I/Südstadt |
| | 085, 086, 087 | Schönwalde I |
| | 101 | Industriegebiet |
| | 141 | Groß Schönwalde |
| | 161 | Riems/Insel Koos |
| Wahlbereich 3 | | |
| | 071, 072, 073, 074, 075 | Ostseevierviertel |
| | 091, 092, 093, 094, 095 | Schönwalde II |
| | 111 | Ladebow/Wieck |
| | 131, 132 | Eldena |
| | 151 | Friedrichshagen |

3. Aufstellung der Wahlvorschläge

3.1 Einreichungsberechtigte nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V

Wahlvorschläge für die Gemeindevertretungswahl können einreichen:

- a) politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien)
- b) Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- c) einzelne Personen, die sich selbst als Bewerber*in vorschlagen (Einzelbewerber*in)

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (§ 15 Abs. 3 LKWG M-V). Die Wahlvorschläge werden in den Wahlbereichen (§ 62 Abs. 1 Satz 2 LKWG M-V) aufgestellt.

Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein*e Einzelbewerber*in darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

Eine wahlberechtigte Person darf gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebietes benannt werden; wenn gleichzeitig Gemeindevertretungswahlen und Kreistagswahlen stattfinden, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

3.2 Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Die Wahlvorschläge für die Gemeindevertretungswahl sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V spätestens am 75. Tag vor der Wahl, d. h. bis spätestens zum

26.03.2024, 16:00 Uhr,

schriftlich bei dem Gemeindevorstand der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Rathaus, Markt, 17489 Greifswald einzureichen.

Alle amtlichen Formblätter stehen auf der Homepage der Landeswahlleitung unter

www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/

zur Verfügung.

Ansprechpartnerin: Leiterin Wahlbüro der Universitäts- und Hansestadt Greifswald,
Frau Janzen, Telefon 03834 8536-1330,
E-Mail e.janzen@greifswald.de

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung auch kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl (28.03.2024) können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

3.3 Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung (§ 16 LKWG M-V)

Wahlvorschläge sind nach dem Muster der Anlage 4 Formblatt 4.1.1 bis 4.2 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKW O M-V) vom 2. März 2011 (GVOBl. M-V, S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2021 (GVOBl. M-V, S. 1195), einzureichen.

Dabei kann das Formblatt 4.1.2 (Niederschrift) für die Aufstellungsversammlung für mehrere Wahlbereiche gemeinsam verwendet werden, wenn für diese Wahlbereiche die gleichen Personen vorgeschlagen werden. Weichen die Vorschläge voneinander ab, ist für jeden Wahlbereich gesondert eine Niederschrift auszufüllen und zu unterschreiben.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.
2. Die Bewerber*innen einer Partei oder Wählergruppe werden in verbindlicher Reihenfolge gemäß § 15 Abs. 4 LKWG M-V in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Hinsichtlich des Zustandekommens der Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen wird ausdrücklich auf das in § 15 Abs. 4 LKWG M-V vorgeschriebene Verfahren verwiesen.
3. Als Bewerber*in einer Partei oder Wählergruppe kann gemäß § 16 Abs. 3 LKWG M-V nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
4. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein (§ 16 Abs. 4 LKWG M-V).
5. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss entsprechend § 16 Abs. 7 LKWG M-V von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
6. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu benennen. Ein*e Einzelbewerber*in nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden (§ 16 Abs. 2 LKWG M-V).
7. Eine Partei oder Wählergruppe hat gemäß § 16 Abs. 9 LKWG M-V auf Verlangen der Gemeindewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen.
8. Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein (§ 23 Abs. 1 LKW O M-V).

Änderungen an Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist vorgenommen werden. Die Rücknahme eines Wahlvorschlages ist möglich, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist (§ 19 LKWG M-V). Eine Änderung oder Rücknahme kann nur durch übereinstimmende Erklärungen der Vertrauenspersonen erfolgen.

Für den Fall, dass eine zugelassene Person zwischen der Zulassung und dem Wahltag stirbt oder aber die Wählbarkeit verliert, wird auf § 19 Absatz 4 LKWG M-V hingewiesen.

4. Anzahl der Vertreter

Gemäß § 60 Abs. 2, 3 LKWG M-V beträgt die Anzahl der Mitglieder in der Gemeindevertretung mit einer Einwohnerzahl bis zu 75.000 Einwohnern 43.

5. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber*innen

Nach § 24 Abs. 4 LKWO M-V wird die Anzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber*innen ermittelt, indem die Zahl der zu wählenden Vertreter durch die Zahl der Wahlbereiche geteilt und die sich daraus ergebende Zahl um drei erhöht wird. Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.

Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber*innen für die Gemeindevertretung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beträgt 18.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung darf nur den Namen dieser Person enthalten.

6. Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Deutschen

Wahlberechtigt zu Kommunalwahlen sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger*innen), die am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 37 Tagen in der Kommune nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten,
- nicht nach § 5 LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhält.

Nicht wählbar ist, wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Recht aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

7. Hinweise für Unionsbürger*innen

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger*in), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V). Unionsbürger*innen sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger*innen, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17.05.2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03.05.2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

8. Hinweise zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az.: 10 C 2.16) nur Anwendung für Angestellte und Beamte, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen. Angestellte und Beamte können zwar gewählt werden, aber ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde beenden.

Greifswald, 04.12.2023



Achim Lerm
Gemeindewahlleiter